Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verantwortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 47 vom 24. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
157	7. Sitzung des Umweltausschusses	217
158	19. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft	217
159	Stellenausschreibung	217
160	Stellenausschreibung	218
161	Verordnung zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Rettenbach und der Stadt Burgau, Landkreis Günzburg, vom 16.11.2023	219
162	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Dezember 2023	222
163	Außensprechtag des Bezirks Schwaben	222
164	Sprechtag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	222

Wo Heimat verbindet & Zukunft vereint.

165 Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe
1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günztalgruppe vom 17. Juni 2013 223

166 Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung vom 03.04.2023 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Abwasserverband Unteres Günztal auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen 223

167 Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung vom 04.07.2023 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Grundschulverband Waldstetten auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen 226

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/ abgerufen werden.

Nr. 157

7. Sitzung des Umweltausschusses

Am Montag, 27.11.2023, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 7. Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung
2	Gebietsbetreuung Zusamtal im Naturpark Augsburg-Westliche Wälder
3	Naturpark Augsburg-Westliche Wälder e.V.
4	Hinzunahme von Flächen zum Landschaftsschutzgebiet "Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen"
5	Präsentation eea-Bericht 2022
6	Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0143.6
Günzburg, 20.11.2023

Nr. 158

19. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft

Am Montag, 27.11.2023, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 19. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung
2	Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
2.1	Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
3	Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2022 des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes
4	Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband; Ergebnis
5	Zwischenbericht des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes für das 1. Halbjahr 2023
6	Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0143.5
Günzburg, 20.11.2023

Nr. 159

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Sachbearbeiter (m/w/d) für Fahrerlaubnisse in Vollzeit

Ihre Aufgaben

- Entzug und Neuerteilung von Fahrerlaubnissen
- Fahreignungsprüfung bei Fahrerlaubnisinhabern (z.B. BtMG, Alkohol, verkehrsrechtliche Verstöße, Krankheiten, Altersauffälligkeiten)
- Maßnahmen nach dem Punkte- und Probezeitsystem

Ihr Profil

- Ausbildung als Beamter (m/w/d) der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im nichttechnischen Verwaltungsdienst,
  als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) mit Fachprüfung II oder einen Volljuristen (m/w/d)
- Gutes Rechtsverständnis sowie einen sorgfältigen, selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitsstil
- Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Sicherheit in der Gesprächsführung mit einem hohen Maß an Sozialkompetenz und Kommunikationsstärke
- Belastbarkeit und eine gute Selbstorganisation

Ihre Vorteile

- Qualifizierte Einarbeitung und Fortbildungsangebote
- Leistungsgerechte tarifliche Bezahlung entsprechend Ihren persönlichen und fachlichen Voraussetzungen bis EG 9c bzw. entsprechend den besoldungsrechtlichen Bestimmungen
- Unterstützung durch ein engagiertes und erfahrenes Team

Interesse geweckt?

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Sie! Für telefonische Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung: Für fachliche Fragen Frau Schreyer (Tel. 08221/95-847) oder Frau Kießling für personalrechtliche Fragen (Tel. 08221/95-173). Bewerber (m/w/d) mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. **Bewerbungsschluss ist der 11. Dezember 2023.**
www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview

Az.
Günzburg, 23.11.2023

Nr. 160

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams in Günzburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Sachbearbeiter (m/w/d) für die Personalentwicklung in Teilzeit mind. 75 %

Ihre Aufgaben

- Verantwortung für die Personalentwicklung und Steuerung der strategischen Ausrichtung der Personalentwicklung
- Beratung der Fach- und Führungskräfte in personalentwicklungsrelevanten Fragen
- Steuerung von Personalentwicklungsprojekten sowie Veränderungsprozessen
- Planung und Organisation der Inhouse-Fortbildungen des Landratsamts
- Mitwirkung im betrieblichen Gesundheitsmanagement und in der Budgetplanung

Ihr Profil

- Ein pädagogisches, sozialwissenschaftliches oder betriebswirtschaftliches Studium oder eine Ausbildung als Beamter (m/w/d) der Qualifikationsebene 3 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder mit Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte (m/w/d)
- Hohe kommunikative Kompetenz
- Starke analytisch-konzeptionelle Fähigkeiten
- Selbständige und umsetzungsorientierte Arbeitsweise sowie ausgeprägtes Organisationstalent
- Kreativität

Ihre Vorteile

- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung
- Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen
- Flexible Arbeitszeiten mit mobilem Arbeiten
- Leistungsgerechte Bezahlung mit Sonderzahlungen nach besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Regelungen
- Krisensicherer Arbeitsplatz

Interesse geweckt?

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt.** Wir freuen uns auf Sie! Für telefonische Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung: Herr Weinfurter unter Tel. 08221/95-170.
Bewerber (m/w/d) mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. **Bewerbungsschluss ist der 11. Dezember 2023.**
www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview

Az.
Günzburg, 23.11.2023

Nr. 161

Verordnung zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Rettenbach und der Stadt Burgau, Landkreis Günzburg, vom 16.11.2023

Anlagen: 1 Übersichtskarte (Maßstab 1: 5000), 1 Kartenausschnitt (Maßstab 1: 500)

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Günzburg folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus dem Gebiet der Gemeinde Rettenbach werden die Flurstücke

der Gemarkung Harthausen	mit einer Fläche von
Fl. Nr. 388/11	886 m²
Fl. Nr. 388/14	293 m²
Summe:	**1179 m²**

ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Burgau eingegliedert.

(2) Gleichzeitig ändert sich auch die Grenze zwischen den Gemarkungen Harthausen und Limbach entsprechend.

§ 2

Das Änderungsgebiet ist ersichtlich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 5000 und dem Kartenausschnitt im Maßstab 1: 500, die Bestandteile dieser Verordnung sind als Anlage beigefügt sind. Diese können auch beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Str. 1, 89312 Günzburg, eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Nr. 20 Az. 0220.1
Günzburg, 16.11.2023
Landratsamt Günzburg

Dr. Hans Reichhart
Landrat

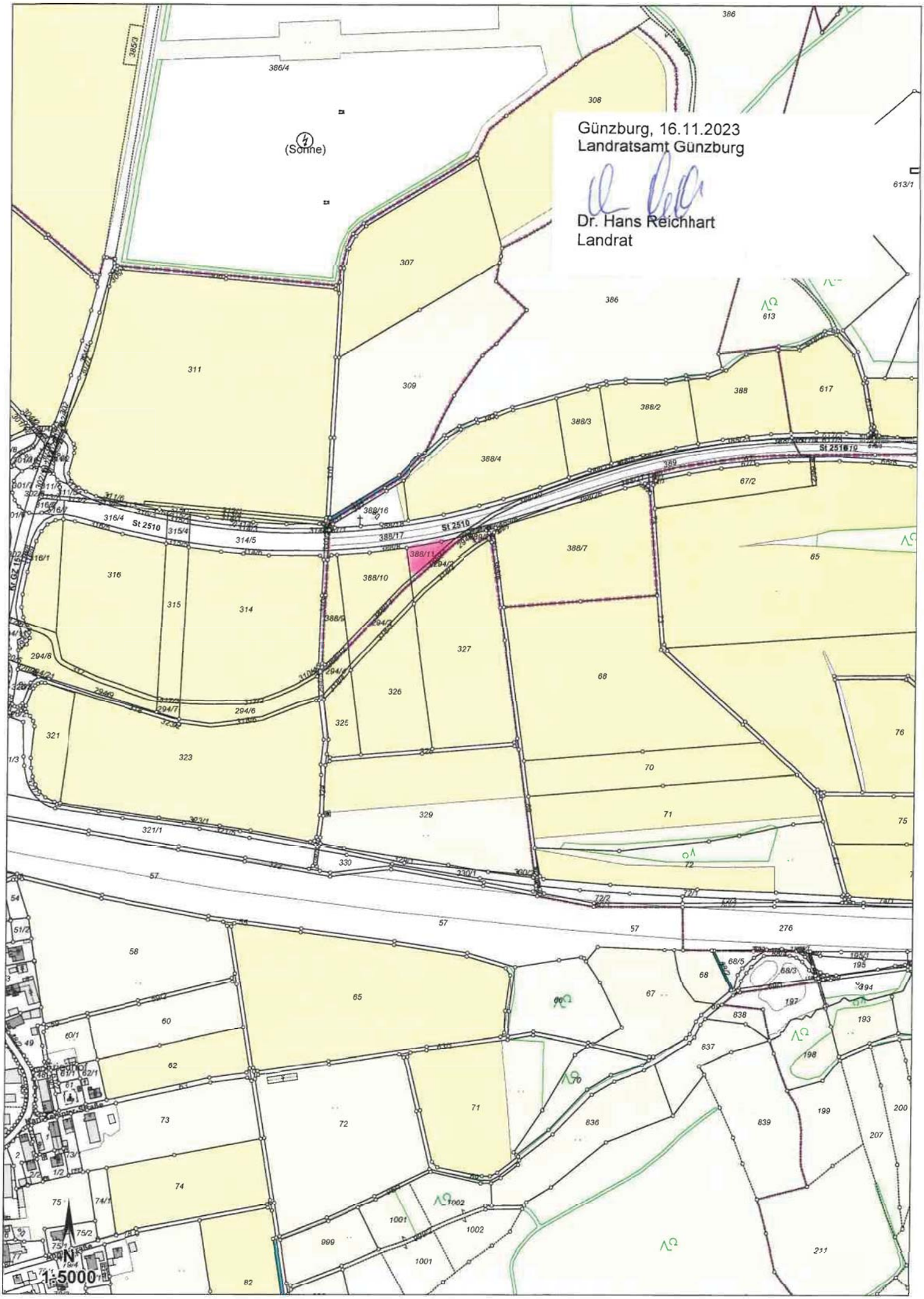
Günzburg, 16.11.2023
Landratsamt Günzburg
Dr. Hans Reichhart
Landrat
(Sonne)
St 2510
N
1:5000

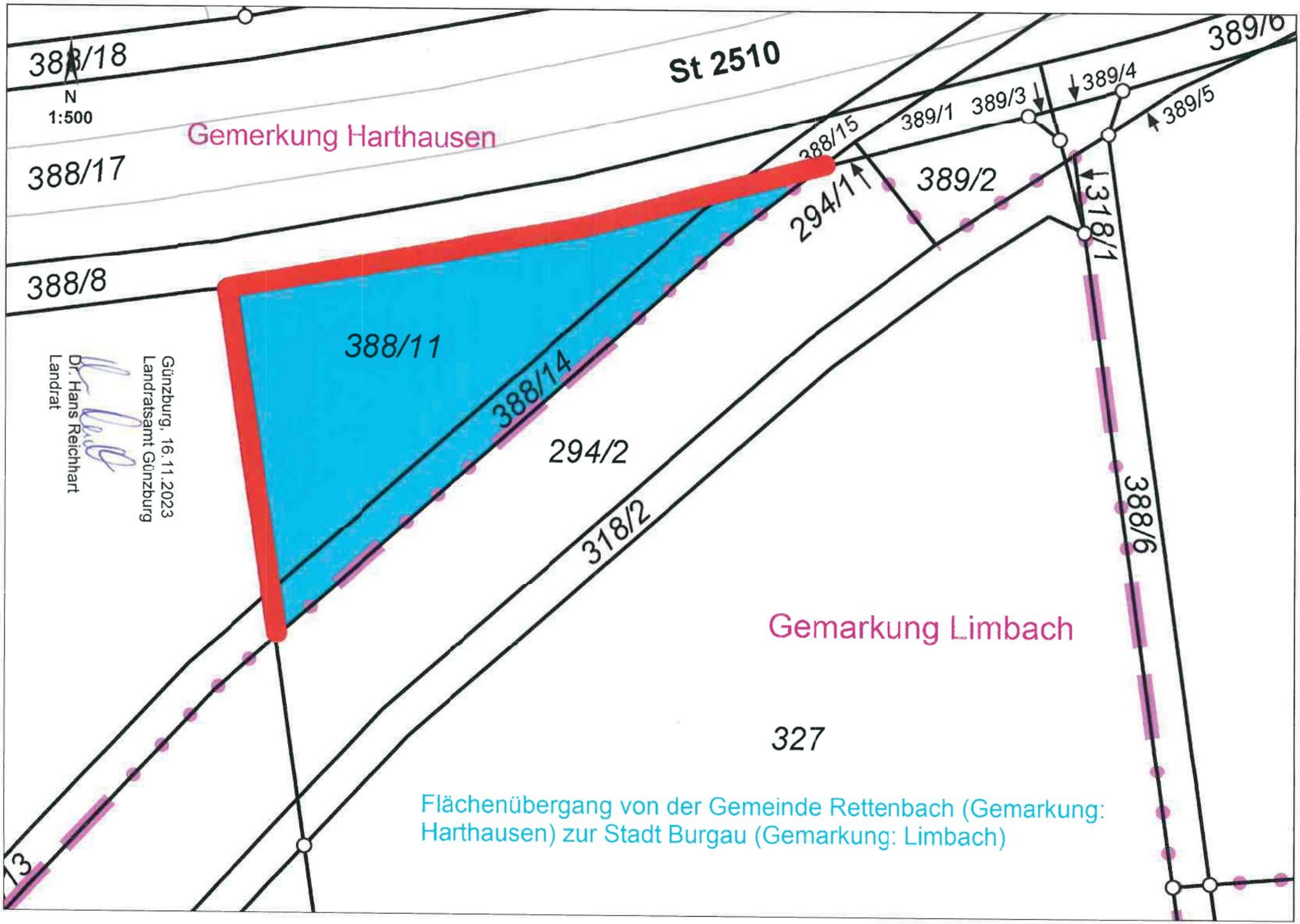

Günzburg, 16.11.2023
Landratsamt Günzburg
Dr. Hans Reichhart
Landrat

Nr. 162

Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Dezember 2023

Das Landratsamt Günzburg hält im Dezember 2023 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)
Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28

Mittwochs, von 15.00 bis 17.00 Uhr
nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 06.12.2023 und
Mittwoch, 20.12.2023 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2
Günzburg, 23.11.2023

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 163

Außensprechtag des Bezirks Schwaben
Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.
Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.
Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.
Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
  am Dienstag, 05. Dezember 2023, von 8.00 – 13.00 Uhr, im Landratsamt Günzburg,
  An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 1.92 (Besprechungsraum), 1. Obergeschoss

- **in Krumbach**
  am Dienstag, 19. Dezember 2023, von 8.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Robert-Steiger-Straße 3, 86381 Krumbach, Besprechungszimmer

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail buergerberatung@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 23.11.2023
Bezirk Schwaben, Pressestelle

Nr. 164

Sprechtag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab. Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 06. Dezember 2023, von 10.00 – 13.00 Uhr
  im Besprechungsraum Nr. 1.92, 1. Stock, Landratsamt-Hauptgebäude,
  (Frau Hofmeister)

statt.

Günzburg, 23.11.2023
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Nr. 165

Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe
1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günztalgruppe vom 17. Juni 2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Grundgebühr

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 16 cbm/h	48,00 €/Jahr ab 01.01.2024,
über 16 cbm/h	54,00 Euro. Ab 01.01.2024.

Bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis 10 cbm/h	48,00 €/Jahr ab 01.01.2024,
über 10 cbm/h	54,00 Euro. Ab 01.01.2024“.

§ 2
Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 0,91 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Günztalgruppe
Wattenweiler, 17.11.2023

Anton Böller
Verbandsvorsitzender

Nr. 166

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung vom 03.04.2023 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Abwasserverband Unteres Günztal auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Der Abwasserverband Unteres Günztal und die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen haben am **03.04.2023** eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Abwasserverbands Unteres Günztal auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung soll einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft treten.

Der Zweckvereinbarung liegen entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung des Abwasserverbands Unteres Günztal vom 15.09.2022 und 16.03.2023 sowie der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen vom 23.06.2022 und 29.03.2023 zugrunde.

Das Landratsamt Günzburg hat als Aufsichtsbehörde des Abwasserverbands Unteres Günztal (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) und der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 20.11.2023, Nr. 20 Az. 050-1/3, gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Der Abwasserverband Unteres Günztal
vertreten durch die stellvertretende Verbandsvorsitzende Sabine Ertle,
-nachfolgend als Abwasserverband bezeichnet-

und

die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Robert Strobel
-nachfolgend als Verwaltungsgemeinschaft bezeichnet-

schließen gemäß Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Abwasserverbandes Unteres Günztal auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen.

§ 1
Übertragung der Verwaltungsaufgaben

(1) Der Abwasserverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Abwasserverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.
(2) Der Abwasserverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 2
Umfang der Aufgaben

Die nach § 1 übertragenen Aufgaben umfassen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, insbesondere:
a) Jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge
b) Haushaltsführung und Rechnungswesen
c) Erstellung des Jahresabschlusses
d) Führung aller erforderlichen Verzeichnisse (z.B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse)
e) Erledigung aller Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV (Kameralistik)
f) Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (z.B. Erstellung und Änderung von Satzungen und/oder Vereinbarungen, Vorbereitung und Vollzug von Sitzungen, Erstellung von Arbeitsverträgen, Berechnung und Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie sonst. Vergütungen, Bau- und Beschaffungsangelegenheiten)

§ 3
Gegenseitige Verpflichtungen

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet sich, das mit der Verwaltung des Abwasserverbandes betraute Personal zur fachlichen Leistungsbringung gemäß § 1 bereitzustellen. Eine weitergehende Haftung der Verwaltungsgemeinschaft besteht nicht.
(2) Ein Rückgriff des Abwasserverbandes auf das mit dessen Verwaltungsaufgaben betraute Personal der Verwaltungsgemeinschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz möglich.
(3) Die Verwaltungsgemeinschaft und der Abwasserverband schließen alle notwenigen Versicherungen ab, dass ein schuldhaftes Verhalten gegenüber Dritter und den Behörden abgesichert ist.

§ 4
Kostenerstattung für die Aufgabenübertragung und den Sachmitteleinsatz

(1) Der Abwasserverband erstattet der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgabenerledigung und den Sachmitteleinsatz pauschal 39 Wochenstunden (entspricht einem Vollzeitbeschäftigten) der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der Entgeltgruppe 9c des TVöD.
(2) Die Ermittlung und Berechnung der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erfolgt nach dem Modell des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes (zuletzt im Geschäftsbericht 2013 veröffentlicht). Die Berechnung der pauschalen Entschädigung ist aus der Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung ersichtlich.
(3) Die Entschädigung ist jeweils vierteljährlich zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eines Kalenderjahres auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft zu überweisen.
(4) Bei der Neuveröffentlichung der Personaldurchschnittskosten erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personaldurchschnittskosten die Entschädigung. Die Verwaltungsgemeinschaft wird die neu berechneten Kosten dem Abwasserverband in Rechnung stellen.
(5) Unabhängig davon wird nach Ablauf von jeweils drei Jahren die Angemessenheit der Umlage durch die Verwaltungsgemeinschaft überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Abwasserverband für die Zukunft (Zeitpunkt der Feststellung) angepasst.

§ 5
Definition der Kosten eines Arbeitsplatzes

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes folgendes beinhalten:

a) Personalkosten (Löhne, Zulagen, Leistungsentgelt, Arbeitgeberanteile usw.)
b) Kosten für die Nutzung der EDV und des Verbrauchsmaterials incl. der Kopien und regelmäßige Postgebühren
c) Kosten für Raummiete

§ 6
Umsatzsteuerpflicht

Die in dieser Zweckvereinbarung genannten Beträge gelten nicht als umsatzsteuerpflichtiger Nettoumsatz. Sollte sich später eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 7
Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Günzburg als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

§ 8
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig werden die hierzu bisher getroffenen Regelungen und Vereinbarungen außer Kraft gesetzt.
(2) Die Zweckvereinbarung kann durch beide Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende hin gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ichenhausen, den 03.04.2023

Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen Landkreis Günzburg	Abwasserverband Unteres Günztal
Robert Strobel Gemeinschaftsvorsitzender	Sabine Ertle stellvertretende Verbandsvorsitzende

Anlage 1

Zur Zweckvereinbarung Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Abwasserverbandes Unteres Günztal auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Ermittlung der Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme und Sachkostenpauschale gemäß § 4 der Zweckvereinbarung

Die Kosten des Arbeitsplatzes setzen sich aus folgenden Kostenmassen zusammen (siehe Modell des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes im Geschäftsbericht von 2013)

a) Personalkosten
b) Sachkosten des Büroarbeitsplatzes (20 % Zuschlag auf die Personalkosten) unabhängig ob Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplatz
c) Gemeinkosten des Büroarbeitsplatzes (20 % Zuschlag auf die Personalkosten)

Zu a) Personalkosten

In den pauschalierten Personalkosten sind folgende Bestandteile mitberücksichtigt:

Nr.	Kostenart	Bemerkung
1	Durchschnittsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe	Für 12 Monate
2	Jahressonderzahlung	Entsprechend der Höhe in den jeweiligen Entgeltgruppen; einmalige Zahlung
3	Vermögenswirksame Leistungen	Derzeit 79,80 € Jahresbetrag
4	Leistungsentgelt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 TVöD	2 % der ständigen Monatsentgelte
5	Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zusatzversorgung	Mit der Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen und der jeweils geltenden Arbeitgeberanteile
6	Gesetzliche Unfallversicherung und Umlage U1 und U2	Abhängig u.a. von Gefahrenklasse der Betriebe

Die Personalkosten für einen Beschäftigten (Teilzeit mit 39 Wochenstunden entspricht einem Vollzeitbeschäftigten) in der Entgeltgruppe 9c des TVöD werden gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung auf einen Jahreswert mit derzeit 69.450 € festgelegt. (Grundlage: Personaldurchschnittskosten für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ab 01.03.2020).

Zu b) Sachkosten

Für die Sachkosten wird ein Betrag in Höhe von 13.890,00 € festgelegt. Darin erhalten sind Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten und IT-Kosten mit einer Pauschale von 20 % aus den jährlich ermittelten Personalkosten

Zu c) Gemeinkosten

Die Gemeinkosten beinhalten den verwaltungsinternen Overhead aus den Querschnittseinheiten oder sonstigen Einheiten, die Leistungen für die entsprechenden Einheiten erbringen, sowie die organisationsinternen Gemeinkosten, die auf die einzelnen Stellen umgelegt werden müssen (Leitungsaufgaben, zentrale Aufgaben u.a.).
Gemeinkosten werden mit einem Zuschlag von 20 % auf die Personalkosten angesetzt.

Berechnung der Gemeinkosten:
Personalkosten 69.450,00 € x 20 % = 13.890,00 € Gemeinkosten

Zusammenfassung:
Berechnung der jährlichen Kostenerstattung:

a)	Personalkosten	69.450,00 €
b)	Sachkostenpauschale	13.890,00 €
c)	Gemeinkosten	13.890,00 €
Gesamt:		97.230,00 €

Ichenhausen, den 03.04.2023

Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen	Abwasserverband Unters Günztal
Robert Strobel Gemeinschaftsvorsitzender	Sabine Ertle stellvertretende Verbandsvorsitzende

---

Nr. 167

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung vom 04.07.2023 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Grundschulverband Waldstetten auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Der Grundschulverband Waldstetten und die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen haben am **04.07.2023** eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Grundschulverbands Waldstetten auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung soll einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft treten.

Der Zweckvereinbarung liegen entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung des Grundschulverbands Waldstetten vom 22.06.2023 sowie der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen vom 23.06.2022 zugrunde.

Das Landratsamt Günzburg hat als Aufsichtsbehörde des Grundschulverbands Waldstetten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) und der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 20.11.2023, Nr. 20 Az. 050-1/3, gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG **mit der Maßgabe** genehmigt, dass in **Anlage 1** zur Zweckvereinbarung in der „**Überschrift“** wie auch bei den Erläuterungen „**Zu a) Personalkosten**“ **„§ 3** der Zweckvereinbarung**“** jeweils durch **„§ 4** der Zweckvereinbarung**“** ersetzt wird.

Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Der Grundschulverband Waldstetten
vertreten durch Verbandsvorsitzenden Michael Kusch,
-nachfolgend als Schulverband bezeichnet-

und

die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Robert Strobel
-nachfolgend als Verwaltungsgemeinschaft bezeichnet-

schließen gemäß Art. 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Grundschulverbandes Waldstetten auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen.

§ 1
Übertragung der Verwaltungsaufgaben

(1) Der Schulverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.
(2) Der Schulverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 2
Umfang der Aufgaben

Die nach § 1 übertragenen Aufgaben umfassen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, insbesondere:
a) Jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge
b) Haushaltsführung und Rechnungswesen
c) Erstellung des Jahresabschlusses
d) Führung aller erforderlichen Verzeichnisse (z.B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse)
e) Erledigung aller Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV (Kameralistik)
f) Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (z.B. Erstellung und Änderung von Satzungen und/oder Vereinbarungen, Vorbereitung und Vollzug von Sitzungen, Erstellung von Arbeitsverträgen, Berechnung und Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie sonst. Vergütungen, Bau- und Beschaffungsangelegenheiten)

§ 3
Gegenseitige Verpflichtungen

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet sich, das mit der Verwaltung des Schulverbandes betraute Personal zur fachlichen Leistungsbringung gemäß § 1 bereitzustellen. Eine weitergehende Haftung der Verwaltungsgemeinschaft besteht nicht.
(2) Ein Rückgriff des Schulverbandes auf das mit dessen Verwaltungsaufgaben betraute Personal der Verwaltungsgemeinschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz möglich.
(3) Die Verwaltungsgemeinschaft und der Schulverband schließen alle notwenigen Versicherungen ab, dass ein schuldhaftes Verhalten gegenüber Dritter und den Behörden abgesichert ist.

§ 4
Kostenerstattung für die Aufgabenübertragung und den Sachmitteleinsatz

(1) Der Schulverband erstattet der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgabenerledigung und den Sachmitteleinsatz pauschal 12 Wochenstunden (entspricht 30,77 % eines Vollzeitbeschäftigten) der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der Entgeltgruppe 9a des TVöD.
(2) Die Ermittlung und Berechnung der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erfolgt nach dem Modell des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes (zuletzt im Geschäftsbericht 2013 veröffentlicht). Die Berechnung der pauschalen Entschädigung ist aus der Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung ersichtlich.
(3) Die Entschädigung ist jeweils vierteljährlich zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eines Kalenderjahres auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft zu überweisen.
(4) Bei der Neuveröffentlichung der Personaldurchschnittskosten erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personaldurchschnittskosten die Entschädigung. Die Verwaltungsgemeinschaft wird die neu berechneten Kosten dem Schulverband in Rechnung stellen.
(5) Unabhängig davon wird nach Ablauf von jeweils drei Jahren die Angemessenheit der Umlage durch die Verwaltungsgemeinschaft überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulverband für die Zukunft (Zeitpunkt der Feststellung) angepasst.

§ 5
Definition der Kosten eines Arbeitsplatzes

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes folgendes beinhalten:

a. Personalkosten (Löhne, Zulagen, Leistungsentgelt, Arbeitgeberanteile usw.)
b. Kosten für die Nutzung der EDV und des Verbrauchsmaterials incl. der Kopien und regelmäßige Postgebühren
c. Kosten für Raummiete

§ 6
Umsatzsteuerpflicht

Die in dieser Zweckvereinbarung genannten Beträge gelten nicht als umsatzsteuerpflichtiger Nettoumsatz. Sollte sich später eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 7
Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Günzburg als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

§ 8
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig werden die hierzu bisher getroffenen Regelungen und Vereinbarungen außer Kraft gesetzt.
(2) Die Zweckvereinbarung kann durch beide Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende hin gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ichenhausen, den 04.07.2023

Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen	Grundschulverband Waldstetten
Robert Strobel Gemeinschaftsvorsitzender	Michael Kusch Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Zur Zweckvereinbarung Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Grundschulverbandes Waldstetten auf die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Ermittlung der Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme und Sachkostenpauschale gemäß § 4 der Zweckvereinbarung

Die Kosten des Arbeitsplatzes setzen sich aus folgenden Kostenmassen zusammen (siehe Modell des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes im Geschäftsbericht von 2013)

d) Personalkosten
e) Sachkosten des Büroarbeitsplatzes (20 % Zuschlag auf die Personalkosten) unabhängig ob Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplatz
f) Gemeinkosten des Büroarbeitsplatzes (20 % Zuschlag auf die Personalkosten)

Zu a) Personalkosten

In den pauschalierten Personalkosten sind folgende Bestandteile mitberücksichtigt:

Nr.	Kostenart	Bemerkung
1	Durchschnittsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe	Für 12 Monate
2	Jahressonderzahlung	Entsprechend der Höhe in den jeweiligen Entgeltgruppen; einmalige Zahlung
3	Vermögenswirksame Leistungen	Derzeit 79,80 € Jahresbetrag
4	Leistungsentgelt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 TVöD	2 % der ständigen Monatsentgelte
5	Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zusatzversorgung	Mit der Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen und der jeweils geltenden Arbeitgeberanteile
6	Gesetzliche Unfallversicherung und Umlage U1 und U2	Abhängig u.a. von Gefahrenklasse der Betriebe

Die Personalkosten für einen Beschäftigten (Teilzeit mit 12 Wochenstunden entspricht 30,77 % eines Vollzeitbeschäftigten) in der Entgeltgruppe 9a des TVöD werden gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung auf einen Jahreswert mit derzeit 19.846,65 € festgelegt. (Grundlage: Personaldurchschnittskosten für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ab 01.03.2020).

Zu b) Sachkosten

Für die Sachkosten wird ein Betrag in Höhe von 3.969,33,00 € festgelegt. Darin erhalten sind Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten und IT-Kosten mit einer Pauschale von 20 % aus den jährlich ermittelten Personalkosten

Zu c) Gemeinkosten

Die Gemeinkosten beinhalten den verwaltungsinternen Overhead aus den Querschnittseinheiten oder sonstigen Einheiten, die Leistungen für die entsprechenden Einheiten erbringen, sowie die organisationsinternen Gemeinkosten, die auf die einzelnen Stellen umgelegt werden müssen (Leitungsaufgaben, zentrale Aufgaben u.a.).
Gemeinkosten werden mit einem Zuschlag von 20 % auf die Personalkosten angesetzt.

Berechnung der Gemeinkosten:
Personalkosten 19.846,65 € x 20 % = 3.969,33 € Gemeinkosten

Zusammenfassung:
Berechnung der jährlichen Kostenerstattung:

d)	Personalkosten	19.846,65 €
e)	Sachkostenpauschale	3.969,33 €
f)	Gemeinkosten	3.969,33 €

Gesamt: 27.785,31 €

Ichenhausen, den 04.07.2023

Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen	Grundschulverband Waldstetten
Robert Strobel	Michael Kusch
Gemeinschaftsvorsitzender	Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat